

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 18. Juni 2025

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung vom 18. September 2024 (AmBek. UP Nr. 25/2024 S. 1016), am 18. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2016 (AmBek. UP Nr. 17/2016 S. 1500), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 400) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) einzureichen.“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 64 %,
- b) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. leistungsbezogene Stipendien, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Konferenzbeiträge, fachlich einschlägige Praktika) mit 36 %.“.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 Buchstabe b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2025.